

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Bibliotheksgesetz (HessBibLG)*

Vom 20. September 2010

Präambel

Das Land Hessen und viele seiner Kommunen sowie die unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhalten systematisch geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medien (Bibliotheken).

Sie sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich und gewährleisten damit in besonderer Weise das in Art. 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Art. 13 der Hessischen Verfassung verankerte Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können.

Sie tragen zur Erfüllung der in Art. 62 der Hessischen Verfassung definierten Aufgabe des Staates der besonderen Pflege und des Schutzes der Kultur bei und dienen der in § 19 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 16 Hessische Landkreisordnung (HKO) festgelegten Aufgabe der Gemeinden und Landkreise, die erforderlichen kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

Dieses Gesetz gilt für wissenschaftliche Bibliotheken (§ 3) sowie für öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken (§ 5).

§ 2

Bildung und Medienkompetenz

(1) Bibliotheken sind als Bildungseinrichtungen Partner für lebensbegleitendes Lernen. Sie sind Orte der Wissenschaft, der Begegnung und der Kommunikation. Sie fördern den Erwerb von Wissen und damit gesellschaftliche Integration. Sie wirken aktiv an der Weiterentwicklung der Gesellschaft mit. Darüber hinaus unterstützen sie mit ihren Beständen das Angebot anderer Kultureinrichtungen.

(2) Bibliotheken sind Dienstleister der modernen Wissensgesellschaft, die Wissen als Allgemeingut versteht, an dem jedes Mitglied der Gesellschaft teilhaben und mitwirken kann. Sie stärken die Les-, Medien- und Informationskompetenz ihrer Nutzerinnen und Nutzer durch geeignete Maßnahmen sowie durch Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen. Bibliotheken sollen mit den Schulen zusammenarbeiten und unterstützen sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachministerien beim Aufbau und dem Betrieb von eigenen Bibliotheken.

§ 3

Wissenschaftliche Bibliotheken

(1) Das Land und die unter seiner Rechtsaufsicht stehenden Hochschulen unterhalten Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung, Studium und Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken).

(2) Wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen stellen die für Lehre, Forschung und Studium erforderliche Literatur in konventioneller und elektronischer Form bereit. Sie fördern durch geeignete Schulungs- und Lehrangebote die Informations- und Medienkompetenz und stellen den Mitgliedern der Hochschule eine Plattform zur elektronischen Publikation ihrer Arbeits- und Forschungsergebnisse zur Verfügung.

(3) Wissenschaftliche Bibliotheken stehen außerdem der Öffentlichkeit zur privaten, beruflichen und wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung zur Verfügung.

(4) Behördenbibliotheken als Spezialbibliotheken versorgen Verwaltung, Gerichte und Landtag mit den für ihre Arbeit notwendigen Informationen, gedruckten und elektronischen Medien. Sie können, sofern dienstliche Belange und Sicherheitsaspekte dem nicht entgegenstehen, für externe Benutzer zugänglich gemacht werden.

§ 4

Landesbibliothekarische Aufgaben

(1) Die Hessische Landesbibliothek Wiesbaden, die Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg in Frankfurt, die Universitäts- und Landesbibliothek in Darmstadt, die Hochschul- und Landesbibliothek Fulda und die Universitätsbibliothek Kassel – Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel nehmen landesbibliothekarische Aufgaben wahr. Soweit die Bibliotheken in Rechtsträgerschaft der Hochschulen stehen, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Auftrag des Landes. Zur Wahrnehmung ihrer landesbibliothekarischen Aufgaben erhalten die Bibliotheken einen Zuschuss des Landes.

(2) Bibliotheken mit landesbibliothekarischen Aufgaben sammeln und erschließen Literatur und sonstige Medienwerke mit Bezug zum Land Hessen und seiner Geschichte und archivieren zur Sicherung des historischen Erbes die in Hessen erscheinenden Publikationen.

§ 5

Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken

(1) Öffentliche Bibliotheken sind allgemein zugängliche Sammlungen von

*) GVBl. II 70-262

Büchern und anderen Informationsmitteln in Rechtsträgerschaft der Gemeinden und Landkreise sowie solche in kirchlicher Trägerschaft.

(2) Öffentliche Bibliotheken dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung und Information, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur. Öffentliche Bibliotheken und die an den Schulen des Landes bestehenden Schulbibliotheken sollen in besonderer Weise der Leseförderung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet sein.

§ 6

Zusammenarbeit

(1) Die Bibliotheken sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, im Rahmen des Einkaufes, bei der Fernleihe sowie bei der Ausbildung in bibliothekarischen Berufen zusammenwirken. Dies geschieht in der Regel im Rahmen bibliothekarischer Verbände.

(2) Die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes können zur landesweiten Koordination von bibliothekarischen Fachaufgaben und zur wirksameren Aufgabenwahrnehmung Verbände gründen. Diese bedürfen der Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(3) Die Hessische Fachstelle für öffentliche Bibliotheken als Abteilung der Hessischen Landesbibliothek Wiesbaden berät kommunale öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken und ihre Träger. Sie unterstützt den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und fördert die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu benutzerorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungszentren durch die Vergabe von Fördermitteln des Landes. Sie wird durch das Land finanziert.

§ 7

Kulturelles Erbe – Digitalisierung

(1) Die wertvollen Altbestände und spezialisierten Sammlungen der Landes- und Hochschulbibliotheken dienen in besonderer Weise der Bewahrung, Erschließung und Vermittlung des schriftlichen kulturellen Erbes des Landes. Hierzu gehören auch die sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung. Besonders bedeutende oder gefährdete Bestände sollen durch geeignete Maßnahmen der Reproduktion nach wissenschaftlichen Maßstäben geschützt und

für zukünftige Generationen erhalten werden.

(2) Die Kataloge und ausgewählten Bestände der wissenschaftlichen Bibliotheken nach § 3 sollen schrittweise durch geeignete Maßnahmen nach wissenschaftlichen Maßstäben digitalisiert werden, um das dort verwahrte Kulturgut zu erhalten und im Internet sichtbar zu machen. Durch die Digitalisierung sollen das öffentliche Interesse an den wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes sowie der freie Zugang für Wissenschaft und Öffentlichkeit gefördert werden. Die wissenschaftlichen Bibliotheken führen die Digitalisierung ihrer Bestände in Zusammenarbeit durch.

(3) Von einem Werk, das unter wesentlicher Verwendung von historischem Buchbestand, Handschriften oder Nachlässen entstanden ist, ist unaufgefordert nach der Veröffentlichung ein Beleg bei der Bibliothek, die den bearbeiteten Bestand besitzt, in der veröffentlichten Form unentgeltlich abzuliefern. Ist eine kostenfreie Ablieferung nicht zumutbar, gilt § 9 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Pressegesetzes entsprechend.

§ 8

Finanzierung

(1) Die Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert.

(2) Darüber hinaus kann das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die öffentlichen Bibliotheken fördern und die Aktualisierung des Bestandes und den Ausbau von Dienstleistungen unterstützen. Dabei wird die Entwicklung eines flächendeckenden, regional ausgewogenen Netzes öffentlicher und wissenschaftlicher Bibliotheken in Hessen angestrebt.

(3) Die Benutzung der Bibliotheksbestände am Ort des jeweiligen Bestandes ohne Ausleihe ist kostenfrei. Für die Inanspruchnahme darüber hinausgehender Leistungen können die Träger in ihren Benutzungsordnungen angemessene Benutzungsentgelte festsetzen.

(4) Abs. 3 gilt auch für öffentlich zugängliche Bibliotheken in privater oder kirchlicher Trägerschaft, sofern sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. September 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Kühne-Hörmann